

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs.2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster (MEZ) für 2025:

Entnahme	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannung	10:30 – 15:30	-	-	10:00 – 12:30
Umspannung MS-NS	-	-	13:45 – 15:00	-
Niederspannung	-	11:00 – 14:15	12:00 – 14:00	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.